

setz auch im Untersuchungshaftvollzug durchgesetzt, die Würde der Verhafteten gewahrt und die sozialistische Gesetzlichkeit eingehalten wird. (Damit wird auch dem Charakter völkerrechtlicher Grundsätze entsprochen),

- durch einen sachlich begründeten und differenzierten Einsatz von Anerkennungs-, Disziplinar-, Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges auf Verhaftete ständig disziplinierend eingewirkt wird.

Die Anordnung der Untersuchungshaft und deren Vollzug in den von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren erfolgt nach den gleichen Voraussetzungen und verfolgt die gleichen Ziele, wie sie allgemeingültig in der DDR für die Untersuchungshaft und den Untersuchungshaftvollzug gesetzlich geregelt sind.

Die Anordnung und der Vollzug der Untersuchungshaft im MfS erfolgen unter konsequenter Beachtung der allgemeingültigen Grundsätze der am Strafverfahren beteiligten Organe und anderen Verfahrensbeteiligten. Diese in der Verfassung der DDR und im StGB, in der StPO, im GVG und StAG weiter ausgestalteten und rechtlich verbindlich fixierten Grundsätze, wie zum Beispiel Humanismus; Achtung der Würde des Menschen; Gewährleistung der Rechte im und durch das Strafverfahren, besonders des Rechtes auf Verteidigung; die Feststellung der objektiven Wahrheit und anderen, sind für die Untersuchungsabteilungen und die Untersuchungshaftanstalten des MfS Grundsätze ihrer Tätigkeit. Von den allgemeingültigen Bestimmungen ausgehend, sind in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS und der gemeinsamen Festlegungen zwischen der Abteilung XIV des MfS sowie der HA IX bzw. dem ZMD weitere spezifische Regelungen zu ihrer einheitlichen Durchsetzung in den Untersu-